

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen mainARTkulturverein e.V. Er hat seinen Sitz in Margetshöchheim und ist in das Vereinsregister einzutragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Unterstützung der Kunst und Kulturschaffenden der Gemeinde Margetshöchheim und der Förderung des Verständnisses für die bildenden und die angewandten Künste im Zusammenhang mit der Entwicklung und des Erhaltes der historischen Bausubstanz im Altort.
2. Die Förderung der Vereine und Organisatoren von bereits vorhandenen Kunst- und Kulturveranstaltungen und traditionellen Festen und Brauchtumpflege der Gemeinde Margetshöchheim. Der Verein unterstützt durch Werbung, Veröffentlichungen und Teilnahme die örtlichen Veranstaltungen.
3. Die Förderung des Verständnisses für die bildende und die angewandte Kunst soll generationsübergreifend erreicht werden, insbesondere durch Ausstellungen, Vorträge, Konzerte, Kunstreisen, Veranstaltungen, Kunstauktionen, usw.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung des Kunst- und Kulturevents „mainART“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Margetshöchheim mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Gemeinde zu verwenden.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen jeder Art werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens zum Ende des 1. Quartals des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung; b) Austritt; c) Streichung aus der Mitgliederliste; d) Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber bis zum 30. September des Austrittsjahres gemeldet sein.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Nichtzahlung des Beitrages gilt als Austrittserklärung.
4. Nach vorangegangenem rechtlichen Gehör durch den Vorstand kann dieser durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und negative Äußerungen über den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angaben des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem(r) Schatzmeister(in) und dem (r) Schriftführer (in).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
5. An den Sitzungen des Vorstandes können der Sprecher des Beirats oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Im Bedarfsfall können Gäste mit beratender Funktion eingeladen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:

a) Entlastung und Wahl des Vorstandes; b) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer; c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; d) Satzungsänderungen; e) Auflösung des Vereins. mainART

2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr bis 30.06. vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe bei der Post als erfolgt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit derselben Form und Ladungsfrist einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer können aus dem Mitgliederkreis kommen, es kann aber auch eine vertrauenswürdige Person von außerhalb des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars.
3. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
4. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
5. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
6. Für den Fall, dass außerhalb der ordentlichen Kassenprüfung Anlass besteht, die Vereinsfinanzen zu überprüfen, können die Kassenprüfer von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands eine Außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.
7. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an

seinen Nachfolger eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.

8. Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen einer der Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder statt dessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden. Sollte kein Kassenprüfer gefunden werden, ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu übertragen. Das entsprechende Honorar wird vom Verein getragen.
9. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.02.2010 beschlossen. Die Satzung tritt durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.